

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 21.02.2019

Schüler
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 2 K 806/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[redacted] 9, 01796 Pima,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heinrichs & Krug, Hufelandstraße 6,
10 [redacted] i,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, ver-
treten durch den Präsidenten, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Az.:
110210-0001-29/2017,

Beklagte,

wegen Recht der Bundesbeamten

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. Februar 2019

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Holle,
den Richter am Verwaltungsgericht Bierbaum,
die Richterin am Verwaltungsgericht Weiland,
den ehrenamtlichen Richter Drabinski und
die ehrenamtliche Richterin Feige

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Kläger die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst hat.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger steht als Polizeibeamter im Dienste der Beklagten. Mit Schreiben vom 20. Juni 2012 wurde ihm, der zunächst in den mittleren Polizeivollzugsdienst eingestellt worden war, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bundespolizei-Laufbahnverordnung (BPolLV) i. V. m. Anlage 2 die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit uneingeschränkter Ämterreichweite im Hinblick auf seine besondere Fachverwendung als Hubschrauberpilot mit Wirkung vom 01. Juli 2012 zuerkannt. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass § 12 Abs. 1 BPolLV nicht mehr einschlägig sei, falls er nicht mehr im Flugdienst verwendet werde. In diesem Fall seien vor der Übertragung eines neuen Dienstpostens die Voraussetzungen des § 20 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) zu prüfen. Mit Urkunde vom 19. Juni 2012 wurde er zum Polizeikommissar (Besoldungsgruppe A 9) und mit Urkunde vom 18. September 2013 zum Polizeioberkommissar (Besoldungsgruppe A 10) ernannt. Seit November 2013 ist er nach ärztlicher Feststellung nicht mehr flugtauglich. Im Jahr 2014 bewarb er sich um einen ausgeschriebenen Dienstposten eines Fahndungsbeamten der mobilen Fahndungseinheit der Bundespolizeiinspektion, Besoldungsgruppe A 9g/10 BBesO. Mit Schreiben vom 10. Juni 2014 teilte die Bundespolizeidirektion Pirna ihm mit, dass er die obligatorischen Anforderungsmerkmale a) (Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst) und b) (mindestens zweijährige Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst) nicht erfülle. Nachdem die Bundespolizeidirektion Pirna die Bewerbung des Klägers mit einem weiteren Schreiben vom 22. September 2014 abgelehnt hatte, wandte sich der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 30. September 2014 an die Bundespolizeidirektion Pirna und teilte mit, dass er ganz eindeutig die genannten Voraussetzungen a) und b) erfülle, nachdem ihm die Laufbahnbefähigung mit Wirkung zum 01. Juli 2012 erteilt worden und er seitdem mehr als zwei Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst verwendet worden sei. Darauf teilte das Bundespolizeipräsidium dem Kläger mit Schreiben vom

02. Dezember 2014 mit, dass er zwar dem gehobenen Polizeivollzugsdienst angehöre und damit bewerbungsfähig für Dienstposten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sei. Dies beschränke sich jedoch auf Dienstposten der Bewertung A9g/10 BBesO. Denn der Kläger habe vor seiner Laufbahnzuerkennung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BPolLV (für seine besondere Fachverwendung als Pilot im Flugdienst) an keinem Aufstiegsverfahren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst teilgenommen. Er habe damit wesentliche Bestandteile einer Aufstiegsausbildung nicht durchlaufen und könne auf anderen Dienstposten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erst verwendet werden, wenn er entsprechende notwendige Fortbildungen absolviert habe. Die Tätigkeit als Kontroll- und Streifenbeamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes entspreche seinem derzeitigen Statusamt als Polizeioberkommissar. Mit Schreiben vom 10. August 2015 teilte das Bundespolizeipräsidium dem Kläger mit, dass für ihn aufgrund einer arbeitsmedizinischen Untersuchung vom 02. Juni 2015 eine spätere Fliegertauglichkeit nicht mehr anzunehmen sei. Verbandspolizeitypische Tätigkeiten sollten dauerhaft ausgeschlossen bleiben. Eine Wiedereingliederung in verwaltungsdienstartige Tätigkeit sei möglich. Anschließend sei ein Kontroll-/Streifendienst grundsätzlich unter Vermeidung von Fehlbelastungen aussichtsreich erprobbar. Mit anwaltlichem Schreiben vom 02. November 2015 legte der Kläger gegen das Schreiben des Bundespolizeipräsidiums vom 02. Dezember 2014 Widerspruch ein und beantragte festzustellen, dass er die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst habe und Dienstposten bis zur Besoldungsgruppe A 13 ausüben könne. Um diese Frage gebe es immer wieder Streit. Auch ein Personalgespräch im Bundespolizeipräsidium habe zu keiner Klarheit geführt. Dort sei mitgeteilt worden, er könne das verkürzte Aufstiegsverfahren machen, um die Laufbahnbefähigung bis A 11 zu erlangen. Mit Schreiben vom 03. März 2016 teilte das Bundespolizeipräsidium dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit, dass es sich bei dem Schreiben vom 02. Dezember 2014 um ein reines Informationsschreiben ohne Außenwirkung handele, welches nicht mit einem Widerspruch angefochten werden könne. Die dem Kläger zuerkannte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst beziehe sich ausschließlich auf die besondere Fachverwendung im Flugdienst der Bundespolizei. Aufgrund der Flugdienstuntauglichkeit des Klägers könne dieser nicht mehr weiter in der Bundespolizeifliegerstaffel Blumberg verwendet werden. Dies bedeute, dass er zurück in den mittleren Polizeivollzugsdienst zu überführen sei. Der Kläger, der seit März 2014 durchgehend

erkrankt war, wurde mit Verfügung des Bundespolizeipräsidiums vom 16. Dezember 2015 im Rahmen der Wiedereingliederung von der Bundespolizeifliegerstaffel Blumberg zur Bundespolizeidirektion Pirna abgeordnet. Die Maßnahme wurde zunächst bis zum 31. Mai 2016 verlängert. Mit Verfügung vom 13. Mai 2016 der Bundespolizei-Fliegergruppe erfolgte mit Wirkung vom 01. Juni 2016 bis zum 31. Mai 2017 eine weitere Abordnung zur Bundespolizeidirektion Pirna. Nachdem die Bundespolizeidirektion Pirna mit Schreiben vom 18. Mai 2016 und 24. Mai 2016 dagegen Einwände erhoben hatte, stimmte der Gesamtpersonalrat am 25. Mai 2016 der Maßnahme zu. Mit Verfügung der Bundespolizeifliegergruppe vom 30. Mai 2016 wurde der Abordnungszeitraum abgeändert und nunmehr für den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 31. Mai 2017 festgesetzt.

Der Kläger hat bereits am 24. Mai 2016 die vorliegende Klage erhoben.

Er trägt vor: Die Feststellungsklage sei als Untätigkeitsklage zulässig. Er habe ein begründetes Interesse daran, dass sein laufbahnrechtlicher Status geklärt werde. Er könne nicht auf andere Art und Weise Klarheit hierüber herstellen. Es bestehe nicht die Möglichkeit, sich auf einen Dienstposten einzuklagen, da aufgrund der laufbahnrechtlichen Unklarheiten bereits im Vorfeld von Abordnungs- bzw. Versetzungsmaßnahmen alles in der Schwebe bleibe und eine konkrete Situation, in der eine Verpflichtungsklage möglich sei, nicht eintrete. Er besitze die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Der einmal nach den Vorschriften der BPolLV vollzogene Wechsel in die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes könne nicht wieder rückgängig gemacht werden. Der Bescheid vom 20. Juni 2012 sei bestandskräftig. Rücknahmevorschriften existierten nicht, einen Widerrufsvorbehalt enthalte der Bescheid auch nicht. Im letzten Absatz werde eine fehlerhafte Rechtsauffassung dargelegt. Einer nachträglichen Aberkennung der Laufbahngruppenbefähigung stehe der Grundsatz der Ämterstabilität entgegen. Da die Beklagte ihm mit Schreiben vom 17. Mai 2017 drei Dienstposten als Sachbearbeiter angeboten habe, widerspreche sie sich selbst, sofern sie zuvor behauptet habe, er könne ausschließlich Tätigkeiten im Rahmen seiner besonderen Fachverwendung ausüben. Da er somit offensichtlich Sachbearbeiterposten im gehobenen Polizeivollzugsdienst außerhalb der besonderen Fachverwendung ausüben könne, komme es nicht darauf an, ob er diese Position im Flugdienst der Bundespolizei oder in sonstigen Bereichen ausübe.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass er die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst hat,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass er die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und trägt ergänzend vor: Dem Kläger sei ein verkürzter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei nach § 16 BPolLV angeboten worden, was er abgelehnt habe. Er könne sich auch nicht auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 BPolLV berufen, weil er die insoweit erforderlichen Bildungsvoraussetzungen der Anlage 2 nicht erfülle. Eine andere Fachverwendung innerhalb der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sei damit gerade nicht möglich. Dem Kläger seien drei Dienstposten angeboten worden, welche ihm einen Verbleib im gehobenen Polizeivollzugsdienst ermöglicht hätten. Eine Verwendung in einer anderen Tätigkeit innerhalb des Flugdienstes ohne Einsatz als Pilot sei zweifelsohne möglich. Er habe dieses Angebot jedoch abgelehnt, weshalb er wieder dem mittleren Polizeivollzugsdienst zuzuordnen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte im vorliegenden Verfahren und im Verfahren VG 2 K 2139/17 und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO hat Erfolg.

Sie ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO örtlich zuständig. Nach der genannten Vorschrift ist für alle Streitigkeiten aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamtenverhältnis das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder Beklagte seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Dienstlicher Wohnsitz ist nach der in § 15 Abs. 1 Satz 1 BBesG enthaltenen Legaldefinition grundsätzlich der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Im Zeitpunkt der Klageerhebung gehörte der Kläger der Bundespolizeifliegerstaffel Blumberg mit Dienstsitz in Blumberg-Ahrensfelde (Landkreis Barnim), gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BbgVwGG belegen im Gerichtsbezirk des erkennenden Gerichts, an. Die Abordnung zur Bundespolizeidirektion Pirna gemäß Verfügung vom 13. Mai 2016 ist unerheblich. Denn eine Abordnung verändert den dienstlichen Wohnsitz eines Beamten prinzipiell nicht, da diese ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt ist und der Beamte während der Dauer der Abordnung der Ausgangsbehörde – mit Ausnahme der geänderten Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten, Weisungen zu erteilen – allen rechtlich relevanten Beziehungen zugeordnet bleibt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich – wie vorliegend – nur um jeweils kurzfristige Abordnungen handelt und ohne dass als Ziel die Versetzung genannt wird (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 13. Februar 2018 – VG 2 L 1522/17, juris; VG Wiesbaden, Beschluss vom 18. Juni 2013 - 3 K 314/13.WI -, juris Rn. 4; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2006 - 13 L 764/06 - juris Rn 7; VG Berlin, Beschluss vom 27. Februar 2013 - 26 K 631.12 -, juris Rn. 2 f.; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 52 Rn. 39, beck-online; weitergehend VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 2. März 2005 - 9 E 510/05 -, juris Rn. 3 (Abordnung begründet keinen neuen dienstlichen Wohnsitz); a.A. VG Augsburg, Beschluss vom 25. Juni 2004 - Au 2 E 04.775 , juris Rn. 1).

Die Frage, ob eine Abordnung kurzfristig ist, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Maßgeblich ist, ob die Abordnung bei objektiver Betrachtung regelmäßig noch nicht zu einer Verlagerung des privaten Wohnsitzes und des Lebensmittelpunktes des Beamten führen wird (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 13. Februar 2018 a.a.O.). Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die beabsichtigte Abordnung als nur vorübergehend einzustufen, da ihr Zweck der Wiedereingliederung

des Klägers nach längerer Krankheit dienen sollte. Im Übrigen war die Abordnung noch nicht wirksam, da die Maßnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BPersVG mitbestimmungspflichtig war und der Gesamtpersonalrat der Abordnung erst am 25. Mai 2016, also einen Tag nach Klageerhebung, zugestimmt hat.

Der Kläger hat gemäß § 43 Abs. 1 VwGO ein Feststellungsinteresse an der begehrten Feststellung. Denn da die Beklagte davon ausgeht, dass er keine uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst besitzt, wird er in seinem Fortkommen benachteiligt und von Auswahlverfahren von vornherein ausgeschlossen. So wurde seine Bewerbung im Jahr 2014 auf die Stellenausschreibung eines Fahndungsbeamten mit dem Argument zurückgewiesen, er besitze nicht die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bzw. sei noch keine zwei Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst tätig, weshalb er nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren eingeladen werde. Diese Angelegenheit war Gegenstand der Verfahren VG 2 L 644/14, vgl. Beschluss vom 11. Dezember 2014, und VG 2 K 1130/14, vgl. Gerichtsbescheid vom 7. Mai 2015. Durch die Haltung der Beklagten wird der Kläger somit zu Gerichtsverfahren mit ungewissen Erfolgsaussichten gedrängt.

Die Klage ist auch im Hinblick auf § 43 Abs. 2 VwGO zulässig. Danach kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Vorliegend ist es dem Kläger verwehrt, die konkret von ihm begehrte Feststellung im Wege einer Anfechtungs- oder Leistungs-/Verpflichtungsklage zu erreichen (vgl. dazu VG Oldenburg, Gerichtsbescheid vom 8. März 2006 – 4 A 2428/04, juris, Rn. 26; VG Hannover, Urteil vom 19. Januar 2006 – 13 A 8792/06, juris, Rn. 16). Dem Kläger wurde bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2012, welches als Bescheid gemäß § 12 Abs. 2 BPolLV anzusehen ist, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zuerkannt. Soweit die Beklagte der Auffassung ist, dies beziehe sich ausschließlich auf die besondere Fachverwendung als Pilot im Flugdienst, ist diese Auffassung aus den nachstehenden Gründen zur Begründetheit der Klage rechtswidrig. Eines weiteren Bescheides bedarf es somit nicht. Eine Verpflichtungsklage mit dem Ziel der Beförderung oder Einweisung auf einen konkreten Dienstposten ist ebenfalls nicht möglich. Des Weiteren geht die Beklagte selbst davon aus, dass ihr Schreiben vom 02. Dezember 2014 ein reines Informationsschreiben und damit kein Verwaltungsakt sei, wogegen kein Widerspruch statthaft sei.

Das im Beamtenrecht nach § 54 Abs. 2 BeamtStG auch bei Feststellungsklagen erforderliche Vorverfahren wurde zwar nicht durchgeführt. Der Kläger hat zunächst gegen das Schreiben vom 2. Dezember 2014 Widerspruch erhoben. Das Bundespolizeipräsidium hat den Widerspruch des Klägers vom 2. Dezember 2014 in der Annahme, ein Widerspruch sei nicht statthaft, nicht beschieden. Insoweit ist die Klage jedoch gemäß § 75 VwGO zulässig (vgl. Bader/Funke-Kaiser, VwGO, 6. Aufl. 2014, § 68, Rn. 39).

Die Klage ist begründet. Dem Kläger wurde durch Bescheid vom 20. Juni 2012 die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a) BPolBG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 BPolLV i. V. m. Anlage 2 zuerkannt. Die von der Beklagten vertretene Auslegung des Bescheides vermag aus folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundespolizeibeamtengesetz (BPolBG) bestehen in der Bundespolizei die Laufbahn des mittleren (a), gehobenen (b) und höheren Polizeivollzugsdienstes (c). Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BPolBG wird die Bundesregierung ermächtigt, die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Aufgrund dessen hat die Bundesregierung die Bundespolizei-Laufbahnverordnung erlassen. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BPolLV führt entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolBG die Laufbahnen im Polizeivollzugsdienst innerhalb der Bundespolizei auf. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BPolLV können für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (Anlage 2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Flugdienst der Bundespolizei abweichend von § 17 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei wechseln, wenn sie die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen.

Der Kläger verfügt über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit uneingeschränkter Ämterreichweite. Er gehört bereits seit seiner Ernennung zum Polizeikommissar zum gehobenen Dienst, vgl. Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 BPolLV. Er wurde gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BPolLV für eine besondere Fachverwendung im Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei – nämlich als Pilot – in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übernommen. Die erforderliche Bildungsvoraussetzung nach Anlage 2, nämlich eine Lizenz für Berufs- oder Verkehrs-

piloten nach den geltenden europäischen Bestimmungen und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich, erfüllte der Kläger. Der Erwerb der Fluglizenz gemäß Anlage 2 zu § 12 BPolLV ersetzt insoweit die normale Ausbildung von Anwärtern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gemäß §§ 7, 16 BPolLV.

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes wird nach dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Laufbahnbefähigung einheitlich für die ganze Laufbahn erworben, nicht etwa für einzelne Dienstposten, Ämter oder Gruppen davon oder sonst abgegrenzte Teile der Laufbahn, (Lehmhöfer/Leppeck, Das Laufbahnrecht des Bundes, § 6 BLV Rdnr. 34, § 7 BLV, Rdnr. 5). Dementsprechend sind Ernennungen auf-lagen- und bedingungsfeindlich (BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1998, ZBR 1989, 338; Urteil vom 23. April 2015 – 2 C 35.13, juris). Eine nur auf bestimmte Verwendungen beschränkte Laufbahnbefähigung ist damit gesetzlich nicht vorgesehen. Die in dem Bescheid vom 20. Juni 2012 geäußerte Auffassung, dass sich die zuerkannte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf seine besondere Fachverwendung im Flugdienst beziehe, § 12 Abs. 1 BPolLV nicht mehr einschlägig sei und die allgemeinen Regelungen des § 20 BLV zur Anwendung kämen, wenn er aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in diesem Bereich verwendet werde, ist lediglich als Hinweis formuliert und findet im Gesetz keine Stütze. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolBG i.V.m. § 3 Abs. 1 BPolLV sieht neben den dort genannten Laufbahnen keine geson-derte Laufbahn der besonderen Fachverwendung im fliegerischen Dienst vor. Auch innerhalb der Laufbahn des gehobenen Dienstes ist gesetzlich keine eigenständige besondere Fachverwendung vorgesehen. § 2 BPolBG i.V.m. § 6 Abs. 2 BLV – Laufbahnen innerhalb der Laufbahngruppen - ist nicht einschlägig, da § 6 Abs. 2 BLV die besondere Fachverwendung des Flugdienstes der Bundespolizei nicht erwähnt. Die Beklagte stützt sich hier lediglich auf den Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 20. September 2012, welcher keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Einschränkung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Laufbahnbefähigung darstellt. Im Übrigen betrifft die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BPolLV den Wechsel in den gehobenen Dienst bzw. die Anerkennung einer Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Sie regelt nicht den Fall, dass ein Beamter im fliegerischen Dienst seine Flugtauglichkeit eines Tages verliert und damit (teil-)dienstunfähig wird.

Aufgrund des Grundsatzes der Ämterstabilität (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 1988, BVerwGE 127, 130 f.) ist die anvisierte Rückstufung in den mittleren Dienst damit nicht möglich, sodass dem Kläger als Angehörigem des gehobenen Dienstes auch nicht aufgegeben werden kann, ein entsprechendes verkürztes Aufstiegsverfahren gemäß § 16 BPolLV (verkürzter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst) nochmals zu durchlaufen. Es liegen weder Nichtigkeitsgründe in Bezug auf die Ernennung zum Polizei(ober)kommissar gem. § 11 BeamStG, noch Rücknahmegründe gem. § 12 BeamStG vor. Auch ein Rückgriff auf die Vorschriften gem. §§ 48, 49 VwVfG scheidet aus (Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, Kommentar, 12. UPD, § 12 BeamStG, Rn. 3).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg (vgl. § 55a Abs. 4 VwGO) bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der ERVV versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber

hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Holle

Bierbaum

Weiland

Beglaubigt

Schüler

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



